

Vorlage Nr.: 50/027		15.11.2000	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	KD	04.12.2000	9
Kreistag	KD	11.12.2000	10

Satzung über die Festlegung eines Härteausgleichs im Rahmen von §6 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) im Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die Satzung über die Festlegung eines Härteausgleichs in der Sozialhilfe

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Das Land NRW hat durch Artikel 19 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. ModernG) vom 9.5.2000 das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) geändert. In §6 Abs. 1 heißt es: Soweit die Kreise kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben durch Satzung heranziehen, tragen die Gemeinden 50 vom Hundert der Aufwendungen. Die Kreise legen durch Satzung einen Härteausgleich fest, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt.

Um die Zusammenführung zu erproben läßt §6 Abs. 2 jedoch auch eine abweichende Verteilung der Sozialhilfearaufwendungen durch Vereinbarung zu. Eine derartige Vereinbarung mit allen kreisangehörigen Städten ist nicht zustande gekommen.

Zur Vermeidung von erheblichen Härten einzelner kreisangehöriger Städte wird ein Härteausgleich durch Satzung festgelegt.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Kallhoff		gez. Scholze	gez. Schnipper
20	gez. Folz			
30	gez. Stortz			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Satzung

über die Festlegung eines Härteausgleiches im Rahmen
des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des
Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG)
im Kreis Recklinghausen

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) und des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG NW) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. ModernG) vom 09.05.2000 (GVNW, S. 462) in der Sitzung vom 11.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die kreisangehörigen Städte tragen gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 AG-BSHG 50 vom Hundert der Nettoaufwendungen für die ihnen durch die Satzung des Kreises über die "Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung von Aufgaben des Kreises Recklinghausen als örtlicher Träger der Sozialhilfe" vom 07.09.1989 übertragenen Aufgaben.

§ 2

- (1) Der Kreis Recklinghausen legt abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 AG-BSHG andere Prozentsätze im Wege des Härteausgleichs gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 AG-BSHG unter Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 5 fest, weil infolge **erheblicher struktureller Unterschiede** im Kreisgebiet die Beteiligung einzelner Städte an den Aufwendungen für diese zu einer **erheblichen Härte** führt.
- (2) Ein **erheblicher struktureller Unterschied** wird auf der Basis der **Sozialhilfedichte** (= Zahl der Empfänger laufender und einmaliger Leistungen zum Lebensunterhalt, bezogen auf 1.000 Einwohner) ermittelt. Ein erheblicher struktureller Unterschied liegt bei den Städten Dorsten, Gladbeck, Marl und Recklinghausen vor, da die durchschnittliche Sozialhilfedichte dieser Städte um mehr als 25% über dem

Durchschnitt der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern, Herten, Oer-Erkenschwick und Waltrop liegt.

- (3) Eine erhebliche Härte liegt für die Städte Dorsten, Gladbeck, Marl und Recklinghausen vor, da diese Städte aufgrund der 50%-Beteiligung an den Sozialhilfekosten höhere Kosten zu tragen haben als bei der bisherigen Regelung (100% Kreisumlage).
- (4) Als Härteausgleich wird für das Jahr 2001 eine Beteiligungsquote aller Städte von 20% der Nettosozialhilfekosten festgesetzt.

Für das Jahr 2002 kann eine Vereinbarung über die weitere Beteiligung der kreisangehörigen Städte an den Sozialhilfekosten mit dem Kreis und den kreisangehörigen Städten geschlossen werden. Wird eine Vereinbarung abgeschlossen, ist diese Satzung durch Kreistagsbeschluss aufzuheben.

Wird keine Vereinbarung abgeschlossen, gelten für alle Städte für die Jahre 2002-2004 folgende weitere Beteiligungsquoten:

- 2002 30%,
- 2003 40 % und ab
- 2004 50 %

- (5) Die auf dieser Basis errechneten Nettobeträge werden monatlich von den Städten dem Kreis überweisen.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Sie tritt, wenn vorher kein Aufhebungsbeschluss durch den Kreistag des Kreises Recklinghausen gefasst wird, am 31.12.2004 außer Kraft.